

85/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kiss, Platter und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Stasi-Aktivitäten in Österreich, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

"1 . Welche konkreten Handlungen, die unter § 256 StGB subsumiert werden, werden Ernst Schwarz zur Last gelegt?

2. Wie haben die österreichischen Behörden hiervon Kenntnis erlangt?

3. Gibt es Möglichkeiten, im Zusammenhang mit Strafverfahren an Akten der deutschen Gauck-Behörde heranzukommen.

- Wenn ja, welche Erkenntnisse haben Sie daraus gewonnen?

- Wenn nein, gibt es Gespräche, um diese Nachteile für die Justiz zu beseitigen?

4. Gibt es im konkreten Strafverfahren Hinweise auf weitere ehemalige Stasi-Agenten in Österreich?

- Wenn ja, wurden auch gegen diese Strafverfahren eingeleitet?

5. Welche Zusammenhänge zum Wiener U-Bahn-Bau ergeben sich aus dem konkreten Strafverfahren?

6. Wurden diesbezüglich weitere Strafverfahren eingeleitet?

- Wenn ja, gegen wen und wegen welcher Tatbestände?

7. Von wem wurde für eine Niederschlagung des Strafverfahrens gegen Ernst Schwarz interveniert?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 :

In der von der Staatsanwaltschaft Wien am 1.1.1995 beim Landesgericht für Strafsachen Wien eingereichten Anklageschrift vom 2.1.1995 wird Dr. E. Sch. zur Last gelegt, er habe von Anfang 1970 bis zumindest Oktober 1989 den Nachrichtendienst der damaligen Deutschen Demokratischen Republik dadurch unterstützt, daß er über jeweiligen Auftrag des Ministeriums für Staatssicherheit unter dem Deckmantel "Karl Weber"

1 . in Wien persönlichen Kontakt zu verschiedenen Personen des öffentlichen Lebens aufgenommen und die ihm dadurch gewonnenen Kenntnisse, insbesondere über personelle Veränderungen und andere Interna im österreichischen Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten sowie über die persönliche Einschätzung der Kontaktpersonen zu politischen Tagesereignissen, dem "Ministerium für Staatssicherheit" der damaligen DDR weitergegeben habe;

2. in Berlin mit österreichischen Diplomaten Kontakte gepflegt und seine dadurch gewonnenen Kenntnisse, insbesondere über interne Analysen der diplomatischen Vertretungen in Berlin an das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten zur Lage in der damaligen DDR sowie zu anderen politischen Tagesereignissen, über Kontakte von Botschaftsangehörigen mit Bürgern, Kirchenangehörigen und Dienststellen der damaligen DDR und der jeweiligen Einschätzung des Ergebnisses dieser Kontakte, sowie den Inhalt von inoffiziellen Gesprächen mit anderen, in der damaligen DDR akkreditiert gewesenen Diplomaten dem Ministerium für Staatssicherheit übermittelt habe.

Hiedurch habe er das Vergehen des geheimen Nachrichtendienstes zum Nachteil Österreichs nach dem § 256 StGB begangen.

Zu 2:

Das Bundesministerium für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, erstattete gegen Dr. E. Sch. wegen Verdachtes des geheimen Nachrichtendienstes zum Nachteil Österreichs eine Strafanzeige, die am 5.7.1994 bei der Staatsanwaltschaft Wien einlangte. Es ist aus dem Strafakt nicht ersichtlich, auf welche Weise das Bundesministerium für Inneres vom angezeigten Sachverhalt Kenntnis erlangt hatte.

Zu 3:

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, im Rahmen eines Strafverfahrens durch ein an die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht in Berlin gerichtetes Rechtshilfeersuchen Informationen aus Akten des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR ("Gauck-Behörde") zu gewinnen.

In der erwähnten Strafsache gegen Dr. E. Sch. übersendete das Bundesministerium für Inneres zum Nachweis der dem Angeklagten in der Anklageschrift zur Last gelegten Handlungen der Staatsanwaltschaft Wien mit Note vom 12.1.1995 Kopien von Unterlagen dieser Behörde.

.

Zu 4:

Aus dem gegenständlichen Strafakt ergaben sich keine konkreten Hinweise auf weitere, für das Ministerium für Staatssicherheit der DDR zum Nachteil der Republik Österreich vorsätzlich in nachrichtendienstlicher Hinsicht tätig gewordene Personen.

Zu 5:

Unter den zu Frage 3 erwähnten Kopien von Unterlagen der "Gauck-Behörde" befindet sich ein Dr. E. Sch. zuzuschreibender, von diesem als "IM Karl Weber" verfaßter umfangreicher Bericht vom 10.1.1983, in dem unter Bezugnahme auf den Wiener U-Bahnbau festgehalten ist, daß der damalige Magistratsdirektor im Gegensatz zum Bürgermeister den geplanten Erweiterungsbau durch Ausschreibung durchführen lassen wollte. Von Seite des Bürgermeisters sei befürchtet worden, eine Ausschreibung würde zu einer weiteren Preiserhöhung durch Kartellisierung der nur scheinbar konkurrierenden Firmen führen und die Finanzen der Gemeinde Wien nur noch mehr belasten.

Zu 6:

Die Staatsanwaltschaft Wien hat diesbezüglich kein weiteres Strafverfahren eingeleitet.

Zu 7:

Das von der Verteidigerin von Dr. E. Sch. eingebrachte Gnadengesuch unterstützten insgesamt 15 Privatpersonen, darunter Journalisten und auch Personen, mit denen Dr. E. Sch. nach dem Inhalt der zu Frage 1 erwähnten Anklageschrift Kontakte gepflogen haben soll.